

# Gemeindeordnung der Gemeinde Bühler AR

vom 21. Mai 2000

*Die Einwohnergemeinde beschliesst,*

gestützt auf Art. 102 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 4 Abs. 1 des Gemeindegesetzes,

## A. Grundlagen

### Art. 1 Zweck

Die Gemeindeordnung bestimmt die Organisation der Behörden und Verwaltung, Aufgaben und Befugnisse der Organe sowie die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten in der Gemeinde Bühler im Rahmen von Verfassung und Gesetz.

### Art. 2 Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde erfüllt alle örtlichen Aufgaben, die nicht vom Bund oder vom Kanton wahrgenommen werden und die nicht sinnvollerweise Privaten überlassen bleiben.

### Art. 3 Organe

Die Organe der Einwohnergemeinde sind

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat,
- c) die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

### Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die kantonalen Vorschriften für<sup>1</sup>

- die Wahlen,
- die Unvereinbarkeit,
- die Amtsdauer,
- den Ausstand,
- das Protokoll,
- die Schweigepflicht,
- die Information und Akteneinsicht sowie
- die Aufbewahrung und Archivierung

<sup>1</sup> Gemeindegesetz (bGS 151.11), Art. 5 - 12 (Anhang)

## **B. Die Stimmberechtigten**

### **Art. 5 Gesamtheit der Stimmberechtigten**

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne aus<sup>1</sup>. Das Stimmrecht in kommunalen Angelegenheiten steht allen Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürgern zu, die in der Gemeinde wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

### **Art. 6 Wahlen<sup>2</sup>**

Die Stimmberechtigten wählen

- a) die Mitglieder des Kantonsrates,
- b) die sieben Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
- c) ...<sup>3</sup>
- d) die fünf Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten.

### **Art. 7 Obligatorisches Referendum**

Der Volksabstimmung unterliegen

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung,
- b) Beschlussfassung über finanzielle Angelegenheiten soweit sie nicht unter Art. 8 und Art. 15 dieser Gemeindeordnung fallen,
- c) Einführung neuer Steuern und Abgaben, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,
- d) Erlass, Aufhebung und Änderung allgemeinverbindlicher Reglemente der Gemeinde, sofern das kantonale Recht keine abweichende Zuständigkeit vorsieht,
- e) Vereinbarungen mit gesetzgebendem Charakter,
- f) die Jahresrechnung,
- g) Voranschlag und Steuerfuss der laufenden Rechnung,
- h) Änderungen des Gemeindegebietes, ausgenommen Grenzkorrekturen,
- i) die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder wesentliche Änderungen der Statuten von Zweckverbänden,
- k) Geschäfte, die ihnen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.

### **Art. 8 Fakultatives Referendum**

Wenn mindestens 30 Stimmberechtigte dies innert 30 Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung eines Beschlusses schriftlich verlangen, sind folgende Geschäfte zur Abstimmung zu bringen:

- a) Neue, einmalige Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand mehr als 10 % des

<sup>1</sup> Gesetz über die politischen Rechte (bGs 131.12) Art. 13 – 19 (Anhang)

<sup>2</sup> Gesetz über die politischen Rechte (bGs 131.12 Art. 39 (Anhang)

<sup>3</sup> Gegenstandslos geworden durch Art. 3 Justizgesetz (bGs 145.31)

Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber 20 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen,

- b) Neue, wiederkehrende Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand mehr als 5 % des Ertrages einer Steuereinheit ausmachen, aber 10 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigen,
- c) An-, Verkauf und Tausch von Grundstücken, wenn der Handänderungswert mehr als 20 % des Ertrages einer Steuereinheit ausmacht, aber 40 % des Ertrages einer Steuereinheit nicht übersteigt.

## C. Initiativrecht

### Art. 9 Gegenstand, Unterschriftenzahl

<sup>1</sup> Mit einer Initiative können verlangt werden:

- a) die Totalrevision oder eine Teilrevision der Gemeindeordnung,
- b) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen.

<sup>2</sup> Eine Initiative muss von wenigstens 40 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

### Art. 10 Form

<sup>1</sup> Die Initiative kann als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht werden.

<sup>2</sup> Wird mit einer Initiative die Totalrevision der Gemeindeordnung oder der Erlass oder die Änderung von Plänen oder Vorschriften verlangt, für die ein Einspracheverfahren vorgeschrieben ist, ist sie nur als allgemeine Anregung zulässig.

<sup>3</sup> Eine Volksinitiative ist nur gültig, wenn die Einheit der Materie und der Form gewahrt ist.

<sup>4</sup> Die Unterschriftenlisten für Initiativen dürfen in Form und Inhalt nicht voneinander abweichen. Sie haben zu enthalten:

- a) die Gemeinde, in welcher die Unterzeichner politischen Wohnsitz haben;
- b) den Wortlaut der Initiative;
- c) die Namen und Adressen von mindestens fünf Urhebern der Initiative (Initiativkomitee) sowie die Rückzugsberechtigten;
- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis der Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB).

<sup>5</sup> Das Initiativkomitee muss vor Beginn der Unterschriftensammlung durch die Kantonskanzlei prüfen lassen, ob die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen. Die Kantonskanzlei teilt dem Initiativkomitee das Ergebnis der Vorprüfung innert Monatsfrist mit.

### Art. 11 Verfahren, Gegenvorschlag, doppeltes Ja

<sup>1</sup> Der Gemeinderat entscheidet über das Zustandekommen und die Gültigkeit der Initiative.

<sup>2</sup> Ganz oder teilweise ungültig ist eine Initiative, wenn sie

- a) dem Grundsatz der Einheit der Materie widerspricht,
- b) übergeordnetem Recht widerspricht,
- c) undurchführbar ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Initiativen einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Stimmberechtigten können gültig sowohl der Initiative als auch dem Gegenvorschlag zustimmen und entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen, wenn beide angenommen werden sollten.

<sup>4</sup> Die Initiative ist möglichst rasch zur Abstimmung zu bringen.  
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

## **D. Mitwirkungsrechte**

### **Art. 12 Volksdiskussion und Vernehmlassung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann wichtige Sachfragen und Reglemente während einer von ihm zu bestimmenden Frist der Volksdiskussion unterstellen.

<sup>2</sup> Während dieser Frist ist jedermann befugt, Anregungen und Änderungswünsche einzureichen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann bestimmte Organisationen zur Vernehmlassung einladen.

<sup>4</sup> Die Ergebnisse aus Volksdiskussions- und Vernehmlassungsverfahren sind zu veröffentlichen.

## **E. Der Gemeinderat**

### **Art. 13 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

### **Art. 14 Aufgaben und Befugnisse im Allgemeinen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das leitende, planende und vollziehende Organ der Gemeinde. Er übt alle Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten vorbehalten oder einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat

- a) plant und koordiniert die Tätigkeiten der Gemeinde,
- b) entwirft zuhanden der Stimmberechtigten Erlasse und Beschlüsse,
- c) vollzieht die Beschlüsse,
- d) organisiert und beaufsichtigt die Gemeindeverwaltung,
- e) wählt alle Gemeindeangestellten, insbesondere:
  - die Verwaltungsangestellten,
  - die Lehrerschaft,
  - die Mitarbeiter des Altersheims,
- f) wählt die Mitglieder von Kommissionen und alle übrigen Inhaber der von der Gemeinde zu besetzenden öffentlichen Ämter mit Ausnahme der Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
- g) vertritt die Gemeinde nach aussen,
- h) führt über bedeutende Sachvorlagen in der Regel eine öffentliche Orientierungsversammlung durch.

### **Art. 15 Finanzkompetenzen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erstellt zuhanden der Stimmberechtigten den Voranschlag und die Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Er beschliesst über:

- a) gebundene Ausgaben und Änderungen im Finanzvermögen ohne Beschränkung, ausgenommen hiervon lit. d dieses Artikels,
- b) neue, einmalige Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand den Ertrag von 10 % einer Steuereinheit nicht übersteigen,
- c) neue, wiederkehrende Ausgaben, welche für den gleichen Gegenstand den Ertrag von 5 % einer Steuereinheit nicht übersteigen,
- d) An-, Verkauf und Tausch von Grundstücken, wenn der Handänderungswert den Ertrag von 20 % einer Steuereinheit nicht übersteigt.

<sup>3</sup> Als massgebende Steuereinheit gilt der Ertrag einer einfachen Steuer des in der letzten vom Stimmvolk genehmigten Jahresrechnung ausgewiesenen Ertrages der laufenden Steuern.

### **Art. 16 Übertragung von Befugnissen**

Der Gemeinderat kann einzelne Vollzugsaufgaben besonderen Kommissionen oder Einzelpersonen übertragen.

### **Art. 17 Einberufung der Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die vorsitzführende Person stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat sie den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Die Verhandlungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich. Geschäfte von allgemeinem Interesse sind im amtlichen Publikationsorgan angemessen bekanntzugeben.

### **Art. 18 Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident**

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident präsidiert den Gemeinderat. Sie oder er leitet, plant und koordiniert die Arbeit des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Sie oder er trifft in dringenden Fällen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen.

<sup>3</sup> Sie oder er ist ausserdem in den vom kantonalen Recht bestimmten Bereichen zuständig.

<sup>4</sup> Sie oder er ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen.

### **Art.19 Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber**

<sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindekanzlei.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil und ist für die Protokollführung verantwortlich.

### **Art. 20 Büro des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt ein Büro des Gemeinderates; in der Regel besteht es aus den Personen, die das Gemeindepräsidentenamt, das Vizegemeindepräsidentenamt und Gemeindeschreiberamt bekleiden.

<sup>2</sup> Das Büro des Gemeinderates ist berechtigt, in dringenden Fällen die notwendigen Anordnungen zu treffen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Darüber ist dem Gesamtgemeinderat sobald wie möglich Bericht zu erstatten.

## **F. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 21 Zusammensetzung**

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

### **Art. 22 Aufgaben**

- a) Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft die Gemeinderechnung nach den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes.
- b) Sie prüft die Geschäftsführung des Gemeinderates und der gesamten Gemeindeverwaltung. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen. Es sind ihr alle Auskünfte zu erteilen, die sie für ihre Tätigkeit benötigt. Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission teilt ihren Befund dem Gemeinderat schriftlich mit.
- c) Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag und stellt wo nötig Anträge für Massnahmen. Der Gemeinderat ist vorgängig anzuhören. Das Ergebnis der Prüfung ist mit der Jahresrechnung zu veröffentlichen.

### **Art. 23 Externe Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Mit der Kontrolle des Rechnungswesens im Besonderen kann die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission im Einvernehmen mit dem Gemeinderat eine externe, fachkompetente Revisionsfirma beauftragen. Diese ist der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission unterstellt.

<sup>2</sup> Die Revisionsfirma ist für ihre selbständig ausgeführte Arbeit gegenüber der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission verantwortlich.

### **Art. 24 Protokoll**

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll.

## **G. Gemeinderätliche Kommissionen und Gemeindevertreter**

### **Art. 25 Zweck**

Die gemeinderätlichen Kommissionen werden je nach Aufgabe dauernd oder für eine bestimmte Zeit eingesetzt. Es wird ihnen eine ausführende oder beratende Tätigkeit zugewiesen.

### **Art. 26 Mitgliedschaft**

In die gemeinderätlichen Kommissionen sind alle Stimmberechtigten wählbar. In der Regel soll einer Kommission mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören. In begründeten Ausnahmefällen ist pro Kommission auch eine andere Person wählbar. Über ihr Stimmrecht entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

### **Art. 27 Ernennung**

<sup>1</sup> Die Ernennung als Kommissionsmitglied oder Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter wird den Gewählten, sofern sie nicht dem Gemeinderat angehören, schriftlich mitgeteilt. Eine Wahlablehnung ist dem Gemeinderat innert acht Tagen schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wenn kein Rücktritt vorliegt, stellt sich das Kommissionsmitglied oder Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter der Wiederwahl zur Verfügung. Der Gemeinderat kann das Kommissionsmitglied oder Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter stillschweigend für eine weitere Amtsdauer bestätigen.

### **Art. 28 Rücktritt**

<sup>1</sup> Zurücktretende, welche dem Gemeinderat nicht angehören, haben ihre Demission bis 31. März schriftlich dem Gemeinderat einzureichen.

<sup>2</sup> Der Rücktritt aus dem Gemeinderat bedingt auch die Demission aus Kommissionen und die Rückgabe der vom Gemeinderat vergebenen Delegierten-Mandate. Der Gemeinderat kann den Demissionär in dessen Einverständnis mit bisherigen oder neuen Aufgaben betrauen.

<sup>3</sup> Trotz erklärtem Rücktritt sind die mit der Zugehörigkeit zu einer Kommission oder mit einem Einzelamt verbundenen Funktionen noch bis zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates zu erfüllen.

### **Art. 29 Vorsitz**

In der Regel soll ein der Kommission angehörendes Gemeinderatsmitglied den Vorsitz führen.

### **Art. 30 Abstimmungen**

<sup>1</sup> Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

### **Art. 31 Protokoll**

<sup>1</sup> Die Kommissionen sind verpflichtet, über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen und dieses unverzüglich an das Gemeindepräsidentenamt zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.

<sup>2</sup> Protokolle und wichtige Akten sind der Gemeindekanzlei zur Archivierung zu übergeben.

### **Art. 32 Anträge an den Gemeinderat**

Anträge an den Gemeinderat sind schriftlich und begründet einzureichen.

### **Art. 33 Schweigepflicht**

Die Mitglieder der Kommissionen sind in gleicher Weise wie die vereidigten Amtsleute zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **H. Finanzhaushalt**

### **Art. 34 Finanzhaushalt**

Die Gemeinde führt den Finanzhaushalt nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes.

## I. Rechtsschutz

### Art. 35 Rechtsmittel, Aufsichtsbeschwerde

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen kann innert 20 Tagen gegen Verfügungen von Kommissionen und Amtsstellen Rekurs beim Gemeinderat und gegen Verfügungen des Gemeinderates Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

<sup>2</sup> Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.

<sup>3</sup> Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts sowie Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

## **J. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 36 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 04. Dezember 1988.

Angenommen in der Gemeindeabstimmung vom: 21. Mai 2000

Vom Regierungsrat genehmigt am: 20. Juni 2000